

Freiburg im Breisgau, den 16. September 1998

**Inhalt:** Erste Verordnung zur Änderung der Kirchlichen Vermögensverwaltungsordnung – KVO –. — Erläuterungen zur Ersten Verordnung zur Änderung der KVO. — Muster eines Auftrags für den stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsrates. — Änderung der Besoldungstabellen für Priester.

### Verordnung des Erzbischofs

Nr. 410

#### Erste Verordnung zur Änderung der Kirchlichen Vermögensverwaltungsordnung – KVO –

Die Ordnung über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens im Erzbistum Freiburg (Kirchliche Vermögensverwaltungsordnung) – KVO – vom 23. Juni 1994 (ABl. S. 410) wird wie folgt geändert:

##### Artikel I

##### Änderungen von Teil III

##### (Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens)

1. § 13 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Ordinarius kann im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Stiftungsrates bei Vorliegen schwerwiegender, insbesondere in der pastoralen Situation der Kirchengemeinde liegender Gründe eine andere Person zum Vorsitzenden ernennen.“

2. § 14 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Auf Vorschlag seines Vorsitzenden kann durch Beschluß des Stiftungsrates dem stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer der Amtszeit des Stiftungsrates die Befugnis zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben des Vorsitzenden gemäß § 13 Absatz 1 und Absatz 2 übertragen werden. Die Befugnis zur Erteilung von Kassenanordnungen (Einnahme- und Ausgabeanweisungen) nach § 13 Absatz 2 Satz 1 kann auch Personen, die gemäß § 23 Absatz 1 einen Auftrag wahrnehmen, übertragen werden. Der Beschluß kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und widerrufen werden. Die Übertragung von sachlich unbestimmten

oder unwiderruflichen Befugnissen ist nicht zulässig. Die Übertragung bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der in § 22 Absatz 1 vorgeschriebenen Form und ist dem Erzbischöflichen Ordinariat schriftlich anzuzeigen.“

Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

3. § 18 wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:

„(3) Der Stiftungsrat kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse beratende Ausschüsse bilden.“

4. § 22 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kirchengemeinde wird im Rechtsverkehr mit Dritten durch zwei Mitglieder des Stiftungsrates, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten. Willenserklärungen sind nur rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich unter Beifügung des Dienstsiegels abgegeben worden sind.

(2) Vor Abgabe der Willenserklärung ist ein Beschluß des Stiftungsrates herbeizuführen. Eine ohne Beachtung der Verpflichtung nach Satz 1, eine unter Verstoß gegen einen Beschluß des Stiftungsrates oder eine unter Überschreitung der Befugnisse abgegebene Willenserklärung ist unbeschadet der Haftung gemäß § 21 Absatz 2 gegenüber Dritten rechtswirksam.

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Stiftungsrates zum Abschluß von Rechtsgeschäften bis zum Betrag von 5.000 DM alleinvertretungsberechtigt. § 22 Absatz 2 Satz 1 findet insoweit keine Anwendung.

(4) Absatz 3 gilt nicht für Rechtsgeschäfte über wiederkehrende Leistungen, für die Eröffnung und Aufhebung von Bankkonten, für die Erteilung von Bankvollmachten oder für gemäß § 7 KVO V genehmigungsbedürftige Rechtsgeschäfte und Rechtsakte.“

5. § 23 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Stiftungsrat kann durch Beschluß mit Zustimmung seines Vorsitzenden den stellvertretenden Vorsitzenden oder ein sonstiges Mitglied des Stiftungsrates mit der Erledigung einzelner Vermögensangelegenheiten der Kirchengemeinde beauftragen.

(2) Der Stiftungsrat kann durch Beschluß, welcher einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder bedarf, mit Zustimmung seines Vorsitzenden einen Dritten mit der Erledigung einzelner Vermögensangelegenheiten der Kirchengemeinde beauftragen. Eine Person, die gemäß § 10 Absatz 1 Buchstabe a) oder § 10 Absatz 2 gehindert ist, dem Stiftungsrat anzugehören, kann nicht beauftragt werden.

(3) Der Stiftungsrat kann durch Beschluß, welcher einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder bedarf, mit Zustimmung seines Vorsitzenden die Erledigung einzelner Vermögensangelegenheiten der Kirchengemeinde einem aus drei bis fünf Personen bestehenden beschließenden Ausschuß des Stiftungsrates übertragen. In diesen Ausschuß kann auch eine Person, bei einem aus fünf Personen zusammengesetzten Ausschuß eine weitere Person, gewählt werden, die nicht Mitglied des Stiftungsrates ist, soweit sie nicht gemäß § 10 gehindert ist, dem Stiftungsrat anzugehören. Den Vorsitz führt ein vom Stiftungsrat bestimmtes Mitglied des Ausschusses. Die Vorschriften des Unterabschnitts 2 über die Einberufung und Durchführung der Sitzungen des Stiftungsrates (§§ 15 bis 20) finden auf den beschließenden Ausschuß sinngemäß Anwendung. Der Ausschuß unterrichtet den Stiftungsrat regelmäßig über die von ihm wahrgenommenen Vermögensangelegenheiten.

(4) Aufträge gemäß Absatz 1 und 2 sowie die Übertragung von Befugnissen auf einen beschließenden Ausschuß gemäß Absatz 3 können mit einer den Inhalt der wahrzunehmenden Aufgaben genau bezeichnenden rechtsgeschäftlichen Vollmacht verbunden werden. Die Vollmachtsurkunde bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der in § 22 Absatz 1 vorgeschriebenen Form. Die Erteilung von Generalvollmachten und unwiderruflichen Vollmachten ist nicht zulässig. Die Vorschriften des Unterabschnitts 2 über die Amtspflichten (§ 21 Absatz 1 Satz 1 und 2) und die Haftung (§ 21 Absatz 2) der Mitglieder des Stiftungsrates sowie die Vorschriften des Unterabschnitts 3 über die Rechtsfolgen eines ordnungswidrigen Handelns (§ 22 Absatz 2 Satz 2) gelten entsprechend. Der Stiftungsrat hat die Einhaltung des Vollmachtsumfanges und die gewissenhafte und ordnungsgemäße Vornahme der Verwaltungsgeschäfte durch den oder die Bevollmächtigten zu überwachen.

(5) Aufträge gemäß Absatz 1 und 2 sowie Vollmachten gemäß Absatz 3 werden befristet erteilt. Sie können

durch Beschluß des Stiftungsrates vor Fristablauf widerrufen werden.

(6) Für die Erledigung der übertragenen Vermögensangelegenheiten kann der Stiftungsrat Richtlinien aufstellen. Im übrigen finden die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über den Auftrag (§§ 662 – 674 BGB) Anwendung.“

**Artikel II**  
**Änderungen von Teil V**  
**(Aufsicht über die kirchliche Vermögensverwaltung)**

1. In § 7 Absatz 1 Nr. 6 werden die Worte „neun Jahre oder länger“ durch die Worte „länger als neun Jahre“ ersetzt.

2. § 7 Absatz 1 Nr. 16 erhält folgende Fassung:

„Gesellschaftsverträge und Beteiligungsverträge jeder Art, die Übertragung von Gesellschaftsanteilen an Dritte sowie die Begründung und Beendigung von Mitgliedschaften bei Rechtspersonen, deren Zweck auf den Betrieb einer kirchlichen, sozialen oder pädagogischen Einrichtung gerichtet ist,“

3. § 7 Absatz 2 wird unter Streichung der Nr. 6 um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Sonstige Rechtsgeschäfte und Rechtsakte bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im kirchlichen wie im weltlichen Rechtsbereich der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, wenn durch sie eine einmalige oder bei wiederkehrenden Leistungen eine jährliche rechtliche Verpflichtung von mehr als 30.000 DM begründet wird.“

**Artikel III**  
**Änderungen von Teil VI**  
**(Übergangs- und Schlußbestimmungen)**

Abschnitt 2 wird aufgehoben.

**Artikel IV**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1998 in Kraft.

Freiburg i. Br., den 27. August 1998

*F. Oskar Sailer*  
Erzbischof

## **Erläuterungen zur Ersten Verordnung zur Änderung der KVO**

### **A) Allgemeines**

Die Kirchliche Vermögensverwaltungsordnung -KVO- ist am 1. August 1994 vier Jahre in Kraft. Eine Auswertung der mit diesem neuen Recht gemachten Erfahrungen veranlaßt uns, einige -nicht in die Substanz der KVO eingreifende- Änderungen vorzuschlagen.

Gegenstand der Novelle sind folgende Zielsetzungen:

- Zulassung der Übertragung von Geschäftsführungsbefugnissen („Innenvollmacht“) auf den stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsrates zur weiteren Entlastung des Vorsitzenden (§§ 13 Absatz 3, 14 Absatz 3 KVO III),
- Befreiung des Vorsitzenden/des stellvertretenden Vorsitzenden/der Bevollmächtigten von der Verpflichtung, vor Abschluß eines Rechtsgeschäftes in den Fällen der Alleinvertretungsbefugnis eine Beschlußfassung im Stiftungsrat herbeizuführen (§ 22 Absatz 3 und 4 KVO III),
- Zulassung der Bildung von beratenden und beschließenden Ausschüssen, wobei letztere in gleicher Weise wie Einzelpersonen bevollmächtigt werden können (§ 23 Absatz 3 i.V. m. Absatz 4 KVO III),
- Zulassung der Erteilung von Vollmachten auf Bedienstete der Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden (§ 23 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 3 KVO III),
- Präzisierung der Genehmigungserfordernisse für gesellschaftsrechtliche Beteiligungen und Aufnahme eines zusätzlichen Genehmigungserfordernisses für vereinsrechtliche Mitgliedschaften bei kirchlichen und sozialen Einrichtungen (§ 7 Absatz 1 Ziff. 16 KVO V),
- Anhebung der allgemeinen Auffangwertgrenze von 20.000 DM auf 30.000 DM (§ 7 Absatz 2 Satz 2 KVO V).

### **B) Einzelerläuterungen:**

(zu den Ziffern der Änderungsverordnung)

#### - Artikel I -

#### **1. Zu Ziff. 1 und 2 (§§ 13 und 14 KVO III):**

Mit dem neu eingeführten § 14 Absatz 3 soll eine weitere, bisher im Recht nicht vorgesehene

Möglichkeit zur Entlastung des Vorsitzenden des Stiftungsrates geschaffen werden. Im geltenden Recht sind bislang folgende Möglichkeiten vorgesehen:

- Außenvertretungsbefugnis des stellvertretenden Vorsitzenden gemäß § 22 Absatz 1, begrenzt durch bislang in § 14 Absatz 2 für das Innenverhältnis genannten Zeiten der Abwesenheit, Verhinderung und der Vakanz;
- Erteilung eines Auftrags i.V. m. einer Vollmacht nach § 23 Absatz 1 und 3 KVO III, anstelle des Stiftungsrates zu handeln;
- Entbindung des Vorsitzenden des Stiftungsrates von seinen Pflichten und Bestellungen eines anderen Vorsitzenden gemäß § 13 Absatz 3 KVO III;
- Entbindung des Vorsitzenden des Stiftungsrates aufgrund von Mißständen in der Vermögensverwaltung gemäß § 4 Absatz 5 KVO V.

Durch die Neuregelung (§ 14 Absatz 3 KVO III) soll es ermöglicht werden, daß im laufenden Betrieb auch bei Anwesenheit des Vorsitzenden des Stiftungsrates eine Delegation von Geschäftsführungsbefugnissen auf den stellvertretenden Vorsitzenden vorgenommen werden kann. Im Unterschied zur Regelung des § 23 Absatz 1 KVO III handelt es sich hier nicht um eine Übertragung von Kompetenzen des Stiftungsrates als Organ, sondern um eine partielle Übertragung von Befugnissen des Vorsitzenden auf seinen Stellvertreter, die das geltende Recht bisher nicht ermöglicht.

In der Praxis hat es sich erwiesen, daß die Möglichkeiten des geltenden Rechts zur Entlastung der Pfarrer als Vorsitzende der Stiftungsräte nicht ausreichen. Der stellvertretende Vorsitzende ist zwar im Außenverhältnis gegenüber Dritten zur rechtsgeschäftlichen Vertretung der Kirchengemeinde zusammen mit einem weiteren Mitglied des Stiftungsrates ermächtigt. Im Innenverhältnis ist jedoch die Befugnis auf die Fälle der Vakanz, der Verhinderung und Abwesenheit des Vorsitzenden beschränkt. Solange der Pfarrer seine Amtsgeschäfte wahrnimmt, kann somit im Innenverhältnis der stellvertretende Vorsitzende des Stiftungsrates nur aufgrund einer Beauftragung nach § 23 KVO Befugnisse von einzelnen Angelegenheiten wahrnehmen, jedoch den Vorsitzenden nicht in der Wahrnehmung von dessen Aufgaben vertreten. Eine Erklärung des im Amt befindlichen Vorsitzenden, er sei an der Ausübung der Geschäfte verhindert, wäre rechtsmißbräuchlich.

Auf der anderen Seite wäre eine Entbindung des Vorsitzenden von seiner Aufgabe nach § 13 Absatz 3 KVO zu weitgehend. In diesen Fällen verlöre der Pfarrer die Mitgliedschaft im Stiftungsrat und somit auch die Verfügungsbefugnis in Verwaltungs- und Vermögensangelegenheiten vollständig. Die vollständige Entbindung wird vielfach als zu weitgehend empfunden und wird auch im Regelfall der Rolle des Pfarrers als Leiter der Gemeinde nicht gerecht.

Die vorgesehene Lösung bewegt sich in der Mitte der beiden schon jetzt gegebenen Möglichkeiten. Sie gestattet es dem Stiftungsrat, einzelne in einem schriftlichen Auftrag genannte Geschäftsführungsbefugnisse des Vorsitzenden auf den stellvertretenden Vorsitzenden zu übertragen. Diese Befugnisse können und sollen auch dann ausgeübt werden, wenn der Vorsitzende nicht an der Ausübung seines Amtes verhindert oder das Amt nicht vakant ist. In die Neufassung des § 14 Absatz 3 ist auch eine Regelung aufgenommen worden, welche die Übertragung der Befugnis zur Erteilung von Kassenanordnungen auf den stellvertretenden Vorsitzenden und ggf. auch auf weitere Mitglieder des Stiftungsrates ermöglicht. Damit wird gleichzeitig klargestellt, daß diese Befugnis an Personen, die dem Stiftungsrat nicht angehören, nicht übertragen werden kann.

Mit der Änderung des § 13 Absatz 3 KVO III wird gleichzeitig angestrebt, dieser Vorschrift ihren möglicherweise disziplinarischen Charakter zu nehmen und einem Trend, die vollständige Entbindung des Pfarrers von den Rechten und Pflichten des Vorsitzenden anzustreben, entgegenzuwirken. Von dieser Möglichkeit soll daher nur in besonderen Ausnahmefällen beim Vorliegen schwerwiegender pastoraler Gründe Gebrauch gemacht werden.

#### **2. Zu Ziffer 3 (§ 18 Absatz 3 KVO III):**

Diese Ergänzung des § 18 greift eine bereits vor allem bei größeren Kirchengemeinden bestehende Praxis auf, daß zur Vorbereitung der Beschlüsse des Stiftungsrates (z. B. in Bauangelegenheiten) beratende Ausschüsse gebildet werden. Diese Ergänzung erscheint notwendig auch im Hinblick darauf, daß diese Novelle an anderer Stelle die Möglichkeit zur Schaffung von beschließenden Ausschüssen vorsieht.

#### **3. Zu Ziffer 4 (§ 22 KVO III):**

Durch die Neufassung des § 22 Absatz 3 Satz 2 KVO III wird klargestellt, daß für das rechtsgeschäftliche Handeln des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden im Außenverhältnis im Rahmen des

schon bestehenden Alleinvertretungsrechts eine Beschlußfassung oder Genehmigung dieses Handelns im Innenverhältnis durch den Stiftungsrat nicht mehr erforderlich ist. Damit wird eine Realisierung der ursprünglichen Absicht, für Geschäfte der laufenden Verwaltung eine Alleinvertretungsberechtigung vorzusehen, erst ermöglicht.

Gleichzeitig wird durch Absatz 3 dieser Vorschrift sichergestellt, daß die schon bisher dem 4-Augen-Prinzip (§ 22 Absatz 1 KVO III) unterliegenden Bankgeschäfte unabhängig von ihrem Gegenstandswert der Mitwirkung von zwei Personen im Außenverhältnis bedürfen, und zwar unabhängig von der Höhe der jeweiligen Einlage. Damit wird sichergestellt, daß bei diesen Rechtsgeschäften die Erfordernisse der zweiten Unterschrift und vorheriger Beschlußfassung nicht durch ein Gebrauchmachen vom Alleinvertretungsrecht in Etappen unterlaufen werden können, und der unerlaubten Bildung von Sondervermögen entgegenwirkt.

#### **4. Zu Ziffer 5 (§ 23 KVO III):**

Die Neufassung des § 23 Absatz 3 KVO III (Ziff. 5 der Neuregelung) ermöglicht die kollegiale Beauftragung/Bevollmächtigung von mehreren Personen, die gemeinschaftlich nach innen und außen handeln. Hierfür besteht ein praktisches Bedürfnis insbesondere in der Verwaltung von größeren Einrichtungen der Kirchengemeinden. Die dafür vorgesehene Form sollte der beschließende Ausschuß sein. Der beschließende Ausschuß ist so konzipiert, daß ihm auch Personen angehören dürfen, die nicht Mitglieder des Stiftungsrates sind. Dabei ist jedoch gewährleistet, daß die Zahl dieser Personen 1/3 der Gesamtmitglieder niemals übersteigt. Die Regelung läßt sowohl die Übertragung von Geschäftsführungsbefugnissen im Innenverhältnis, als auch die Übertragung von rechtsgeschäftlicher Handlungsbefugnis im Außenverhältnis zu. Im letzteren Punkt unterscheidet sich die Konzeption von der vergleichbaren Regelung im Kommunalrecht. Praktische Anwendungsbeispiele für die Einsetzung eines beschließenden Ausschusses könnten die Verwaltung eines Altenheimes, einer Jugendhilfeeinrichtung oder die Abwicklung eines größeren Bauvorhabens (z. B. Vergabeentscheidung) sein. Für das Verfahren der Einberufung und Durchführung der Sitzung gelten die Vorschriften über den Stiftungsrat sinngemäß.

Ferner enthält die Neufassung des § 23 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 3 die Neuregelung, daß künftig Bediensteten der Kirchengemeinden/Ge-

**Muster eines Auftrags  
für den stellvertretenden Vorsitzenden des  
Stiftungsrates gemäß § 14 Absatz 3 KVO III**

samtkirchengemeinden mit Wirkung für das Außenverhältnis Vollmacht zum Abschluß von Rechtsgeschäften erteilt werden kann. Eine Notwendigkeit hierzu ergibt sich insbesondere für das Handeln der Geschäftsführer der großen Gesamtkirchengemeinden sowie im begrenzten Umfang auch für das Handeln von Mesnern, Pfarrsekretärinnen und Kindergartenleiterinnen.

Als flankierende Maßnahme ist daran gedacht, durch besonderen Erlaß, der die Haushaltsführung im Innenverhältnis regelt, für dieses rechtsgeschäftliche Handeln von Bediensteten der Kirchengemeinden das 4-Augen-Prinzip vorzuschreiben. Eine Anpassung der im Erlaßwege ergangenen „Grundsätze für die örtliche Rechnungsführung“ und der besonderen Vorschriften für die Rechnungsführung in Kindergärten wird dadurch notwendig.

– Artikel II –

**5. Zu Ziffer 1 (§ 7 Absatz 1 Nr. 6 KVO V):**

Diese Änderung stellt die Genehmigungsfreiheit von Pacht- und Leihverträgen mit einer Laufzeit von bis zu 9 Jahren sicher; bislang mußten Pachtverträge mit neunjähriger Laufzeit, die weitgehend üblich sind, genehmigt werden.

**6. Zu Ziffer 2 (§ 7 Absatz 1 Nr. 16 KVO V):**

Diese Vorschrift präzisiert und ergänzt die Genehmigungserfordernisse für gesellschaftsrechtliche und vereinsrechtliche Engagements bei der Gründung, dem Betrieb und der Schließung von kirchlichen und sozialen Einrichtungen. Bislang erfaßt die Vorschrift ausschließlich gesellschaftsrechtliche Beteiligungen. Es erscheint jedoch geboten, das Genehmigungserfordernis auch auf die Gründung und Auflösung sowie den Beitritt zu Vereinen zu erstrecken, deren Zweck auf den Betrieb einer kirchlichen oder sozialen Einrichtung gerichtet ist. Abgesehen davon sollen wie bisher die Begründung und Aufhebung von Vereinsmitgliedschaften genehmigungsfrei bleiben.

**7. Zu Ziffer 3 (§ 7 Absatz 2 KVO V):**

Dieser Artikel beinhaltet die Anhebung der Wertgrenze von 20.000 DM auf 30.000 DM für sonstige Rechtsgeschäfte (Auffangtatbestand) im Sinne einer „Bagatellgrenze“.

Auf Vorschlag des Vorsitzenden des Stiftungsrates erhält durch Beschluß des Stiftungsrates der Kath. Kirchengemeinde St. .... vom ..... Frau/Herr ....., geboren am ....., wohnhaft in ....., in seiner/ihrer Eigenschaft als stellvertretende(r) Vorsitzende(r) des Stiftungsrates gemäß § 14 Absatz 3 KVO III den Auftrag, folgende Aufgaben des Vorsitzenden des Stiftungsrates wahrzunehmen:

1. die Leitung der Sitzungen des Stiftungsrates, wenn der Vorsitzende abwesend ist;
2. die Sorge für die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates und Erledigung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten der Kirchengemeinde einschließlich der Befugnis, dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen;
3. die Erteilung der zum Vollzug des genehmigten Haushaltsplans erforderlichen Kassenanordnungen (Einnahme- und Ausgabeanweisungen), soweit dadurch keine rechtlichen Verbindlichkeiten begründet werden;
4. die Wahrnehmung der Vertretung der Kirchengemeinde im Rechtsverkehr mit Dritten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Stiftungsrates mit Ausnahme folgender Rechtsgeschäfte und Rechtsakte:
  - a) Rechtsgeschäfte und Rechtsakte, die zu ihrer Rechtswirksamkeit der notariellen Beurkundung oder Beglaubigung bedürfen,
  - b) nachstehend genannte Rechtsgeschäfte ohne Rücksicht auf ihren Gegenstandswert (hier Rechtsgeschäft/Rechtsgeschäfte bezeichnen):  
.....,  
Rechtsgeschäfte mit einem Gegenstandswert von mehr als ..... DM,
  - c) folgende Rechtsgeschäfte und Rechtsakte:  
.....\*
5. die Einholung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung von Rechtsgeschäften gemäß der Kirchlichen Vermögensverwaltungsordnung,

\* Hier können je nach den örtlichen Verhältnissen weitere dem Vorsitzenden vorbehaltenen Rechtsgeschäfte und Rechtsakte genannt werden.

6. die Erteilung von Bankaufträgen im Rahmen bestehender Bankverbindungen, soweit sie zum Vollzug der in Ziff. 3 und 4 übertragenen Befugnisse erforderlich sind.

Die Aufgaben des Pfarrgemeinderates und des Stiftungsrates aufgrund der Satzung der Pfarrgemeinderäte, der Kirchensteuerordnung und der Kirchlichen Vermögensverwaltungsordnung bleiben im übrigen unberührt.

Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben ist Herr/Frau ..... an Beschlüsse des Pfarrgemeinderates und des Stiftungsrates gebunden. Über dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Ziff. 2) hat Herr/Frau ..... den Vorsitzenden des Stiftungsrates unverzüglich und den Stiftungsrat in der nächsten Sitzung zu unterrichten.

Rechtsgeschäfte und sonstigen Schriftverkehr unterzeichnet Herr/Frau ..... mit dem Zusatz „In Vertretung“.

Die Tätigkeit ist ehrenamtlich. Entstandene Auslagen werden auf Nachweis erstattet.

Die Beauftragung wird für die Dauer der Amtszeit des derzeit amtierenden Stiftungsrates erteilt. Darüber hinaus kann die Beauftragung auf Beschluß des Stiftungsrates oder durch Herrn/Frau ..... jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen bzw. zurückgegeben werden.

....., den .....

*(Es folgen die Unterschriften des Vorsitzenden und eines weiteren Mitglieds des Stiftungsrates [nicht des Bevollmächtigten!] unter Beisetzung des Pfarrsiegels)*

Ausfertigungen:

1. Beauftragte(r)
2. Verrechnungsstelle/Gesamtkirchengemeinde
3. Erzbischöfliches Ordinariat
4. Pfarrakten

**Erlaß des Ordinariates**

Nr. 413

**Änderung der Besoldungstabellen für Priester**

Die Anlagen 1 und 2 zur Ordnung für die Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester (Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung – PrBesO –) erhalten mit Wirkung vom 1. Januar 1998 folgende Fassung:

„Anlage 1

**Besoldungstabellen (§ 4 PrBesO)**

**I. Besoldungstabelle der Pfarrer und Pfarradministratoren**

Dienstaltersstufen	Lebensjahre	ausgehend von Besoldungsgruppe A 14 BBesG	
		mit Dienstwohnung	ohne Dienstwohnung
1	21 – 22		
2	23 – 24		
3	25 – 26	4.270,71	5.244,04
4	27 – 28	4.592,23	5.565,56
5	29 – 31	4.913,74	5.887,07
6	32 – 34	5.235,26	6.208,59
7	35 – 37	5.556,77	6.530,10
8	38 – 40	5.771,12	6.744,45
9	41 – 44	5.985,47	6.958,80
10	45 – 48	6.199,82	7.173,15
11	49 – 52	6.414,16	7.387,49
12	ab 53	6.628,51	7.601,84

## II. Besoldungstabelle der Priester in Sonderstellungen (vor Ablegung des Pfarrexamens)

Dienstaltersstufen	Lebensjahre	ausgehend von Besoldungsgruppe A 13 BBesG	
		mit Dienstwohnung	ohne Dienstwohnung
1	21 – 22		
2	23 – 24		
3	25 – 26	4.189,83	5.163,16
4	27 – 28	4.437,78	5.411,11
5	29 – 31	4.685,71	5.659,04
6	32 – 34	4.933,65	5.906,98
7	35 – 37	5.181,59	6.154,92
8	38 – 40	5.346,88	6.320,21
9	41 – 44	5.512,17	6.485,50
10	45 – 48	5.677,47	6.650,80
11	49 – 52	5.842,76	6.816,09
12	ab 53	6.008,05	6.981,38

## III. Besoldungstabelle der Vikare (mit Dienstwohnung)

Dienstaltersstufen	Lebensjahre	ausgehend von Besoldungsgruppe A 13 BBesG	
		80 v. H.	90 v. H.
1	21 – 22		
2	23 – 24		
3	25 – 26	3.351,86	
4	27 – 28	3.550,22	
5	29 – 31	3.748,57	
6	32 – 34	3.946,92	
7	35 – 37		4.663,43
8	38 – 40		4.812,19
9	41 – 44		4.960,95
10	45 – 48		5.109,72
11	49 – 52		5.258,48
12	ab 53		5.407,25

## IV. Tabelle der Ruhestandsbezüge

Lebensjahre	Hundertsatz aus dem Aktivbezug	ausgehend von Besoldungsgruppe A 14 BBesG	
		mit Dienstwohnung	ohne Dienstwohnung
65	75 %	4.971,38	5.701,38
64	74 %	4.905,10	5.625,36
63	73 %	4.838,81	5.549,34
62	72 %	4.772,53	5.473,32
61	71 %	4.706,24	5.397,31
60	70 %	4.639,96	5.321,29
59	69 %	4.573,67	5.245,27
58	68 %	4.507,39	5.169,25
57	67 %	4.441,10	5.093,23
56	66 %	4.374,82	5.017,21
55	65 %	4.308,53	4.941,20
...	...	...	...

# Amtsblatt

Nr. 24 · 16. September 1998  
der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 79098 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf (07 61) 21 88-1, Fax: (07 61) 218 85 99. Verlag: Druckerei Rebholz GmbH, 79106 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon (07 61) 2 07 82-0, Fax (07 61) 2 64 61. Bezugspreis jährlich 75,- DM einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 38 Ausgaben jährlich.

Bei Adreßfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.  
Nr. 24 · 16. September 1998

Gedruckt auf  
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

## V. Tabelle der Tischtitelsbezüge

		ausgehend von Besoldungsgruppe A 13 BBesG
Dienstaltersstufen	Lebensjahre	
1		
2		
3	25 – 26	2.513,90
4	27 – 28	2.662,67
5	29 – 31	2.811,43
6	ab 32	2.960,19

## VI. Ausbildungsvergütung der Priesterkandidaten im Pastoraljahr und der Diakone im Diakonatsjahr

Die Ausbildungsvergütung der Priesterkandidaten im Pastoraljahr und der Diakone im Diakonatsjahr beträgt 2.346,30 DM.

### Anlage 2

#### Verminderung der Bezüge bei unentgeltlicher Überlassung einer Dienstwohnung (§ 4 Absatz 2 PrBesO)

Der Betrag, um den das monatliche Grundgehalt eines Priesters, dem eine Dienstwohnung unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird, gekürzt wird, beträgt

in den Fällen von § 4 Absatz 1 lit. a und b 973,33 DM  
(Pfarrer, Pfarradministratoren, Priester  
in Sonderstellungen) und

in den Fällen von § 4 Absatz 1 lit. c  
(Vikare)

bis zur 6. Dienstaltersstufe 778,66 DM  
ab der 7. Dienstaltersstufe 876,00 DM.

Der oben für Priester gemäß § 4 Absatz 1 lit. a und b genannte Betrag, um den auch die ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge eines Versorgungsempfängers, dem eine Dienstwohnung unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird (§ 14 Absatz 4), und die ihm gezahlte Sonderzuwendung (§ 19 Absatz 1) gekürzt wird, wird in diesen Fällen auf den gemäß § 15 festgesetzten Vomhundertsatz verringert.“

Freiburg im Breisgau, den 9. September 1998

Dr. Otto Bechtold  
Generalvikar